

Düsseldorfer Tabelle zum Kindesunterhalt

Stand: 01.07.2005

Nettoeinkommen des Barunterhalts- pflichtigen	Altersstufe in Jahren (§ 1612 a Abs. 3 BGB)				Vomhundertsatz	Bedarfskontroll- betrag
	0-5	6-11	12-17	ab 18		
Alle Beträge in Euro						
1. bis 1300	204	247	291	335	100	770/890
2. 1300 - 1500	219	265	312	359	107	950
3. 1500 – 1700	233	282	332	382	114	1000
4. 1700 – 1900	247	299	353	406	121	1050
5. 1900 – 2100	262	317	373	429	128	1100
6. 2100 – 2300	276	334	393	453	135	1150
7. 2300 – 2500	290	351	414	476	142	1200
8. 2500 – 2800	306	371	437	503	150	1250
9. 2800 – 3200	327	396	466	536	160	1350
10. 3200 – 3600	347	420	495	570	170	1450
11. 3600 – 4000	368	445	524	603	180	1550
12. 4000 – 4400	388	470	553	637	190	1650
13. 4400 – 4800	408	494	582	670	200	1750
über 4800	nach den Umständen des Falles					

Erläuterungen:

1. Die Tabelle hat keine Gesetzeskraft, sondern stellt eine Richtlinie dar. Sie ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall.
2. Die vom Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung für minderjährige Kinder festgelegten Regelbeträge sind Ausgangspunkt der Tabelle. Die Unterhaltsbeträge in Gruppe 1 der Tabelle sind identisch mit den Regelbeträgen.
3. Die Regelbeträge werden vom 01.07.2005 an um ca. 2,5 % erhöht. Sie betragen 204 € (statt 199 €) für Kinder von 0-5 Jahren, 247 € (statt 241 €) für Kinder von 6-11 Jahren und 291 € (statt 284 €) für Kinder von 12-17 Jahren.
4. Die Regelbeträge steigen mit höherem Einkommen um bestimmte Prozentsätze.
5. In den neuen Bundesländern beginnt die Tabelle mit geringeren Regelbeträgen, die rund 92 % der Regelbeträge West ausmachen. Deshalb werden dort der Düsseldorfer Tabelle zwei niedrigere Einkommensgruppen vorgeschaltet.
6. Die Tabelle weist Unterhaltssätze bezogen auf einen gegenüber 3 Personen (Ehegatte und 2 Kinder) Unterhaltspflichtigen aus. Bei einer größeren oder geringeren Anzahl unterhaltsberechtigter Personen sind entsprechende Ab- oder

Zuschläge durch Einstufung in niedrigere oder höhere Einkommensgruppen vorzunehmen.

7. Der Studentenunterhalt ist mit 640 € anzusetzen. Gleiches gilt in der Regel für ein (volljähriges) Kind mit eigenem Hausstand in der Ausbildung.
8. Der Selbstbehalt des barunterhaltspflichtigen Elternteils gegenüber minderjährigen Kindern sowie gegenüber 18 bis 20-jährigen Schülern, die im Elternhaus leben, wird auf 890 € (bisher 840 €) bei Erwerbstätigkeit und sonst auf 770 € (bisher 730 €) erhöht.
9. Der Selbstbehalt gegenüber volljährigen Kindern, die nicht mehr die Schule besuchen oder nicht mehr bei den Eltern wohnen, beträgt ab dem 01.07.2005 1.100 € statt wie bislang 1.000 €
10. Der Selbstbehalt des Kindes, das seinen bedürftigen Eltern (z. B. im Pflegefall) Unterhalt zahlen muss, beträgt jetzt mindestens monatlich 1.400 € (bisher 1.250 €) zuzüglich der Hälfte des darüber hinausgehenden Einkommens, für den Ehegatten verbleiben mindestens 1.050 € (bisher 950 €), wenn nicht die ehelichen Lebensverhältnisse einen höheren Betrag zulassen.
11. Da das Kindergeld gemäß § 1612 b Abs. 5 BGB in den ersten 5 Einkommensgruppen in unterschiedlicher Höhe anzurechnen ist und erst ab der 6. Einkommensgruppe der Tabelle jeweils zur Hälfte, ist in der Düsseldorfer Tabelle eine Kindergeldanrechnungstabelle enthalten, aus der sich die Anrechnungsbeträge in den ersten 5 Einkommensgruppen entnehmen lassen.
12. Die Tabellen und Leitlinien können im Internet unter www.olg-duesseldorf.nrw.de oder unter www.justiz.nrw.de abgerufen werden.